

Vorlage Nr. III/18/2017 - 2
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 0

Zeitlicher Rahmen der Betreuung von geflüchteten Menschen in der Übergangsunterbringung des Sozialamtes

A Problem

In der Übergangsunterbringung des Sozialamtes leben derzeit ca. 1.700 geflüchtete Menschen, von denen ca. 1.000 Personen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten. Bis zum Herbst 2016 belief sich die Verweildauer in der Übergangsunterbringung für Asylbewerberinnen und Asylbewerber aufgrund langwieriger Antragsprüfung auf mehrere Monate, in vielen Fällen auch auf mehrere Jahre. In dieser Zeit wurden sie durch die Betreuung in den Übergangseinrichtungen und Verbundwohnungen begleitet.

Durch die zügigere Abwicklung der Asylverfahren wechseln Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive größtenteils bereits 3 Monate nach ihrer Ankunft in der Seestadt vom Zuständigkeitsbereich des Sozialamtes in den des Jobcenters Bremerhaven, weil sie eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben. Bis dahin haben sie Leistungen nach dem AsylbLG in Form von Geld- und Sachleistungen erhalten und wurden durch die Sozialbetreuung des Sozialamtes in Übergangseinrichtungen oder Übergangswohnungen untergebracht.

Mit Erhalt der Aufenthaltserlaubnis fallen die Geflüchteten aus dem Zuständigkeitsbereich des AsylbLG raus, verbleiben aber bis zur Anmietung eigenen Wohnraums in der Übergangsunterbringung des Sozialamtes.

Das Jobcenter Bremerhaven hält ein Beratungs- und Betreuungsangebot für diesen Personenkreis nicht vor. Die anerkannten Asylbewerberinnen und Asylbewerber benötigen jedoch über den Leistungsbezug nach dem AsylbLG hinaus Hilfestellung bei der Bewältigung alltäglicher Herausforderungen in der neuen Lebenssituation. Insbesondere bei der Antragstellung von Leistungen nach dem SGB II, bei der Anmeldung zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie der Anmietung eigenen Wohnraums ist die Unterstützung durch die Sozialbetreuung des Sozialamtes unverzichtbar.

Auch nach Wechsel von der Übergangsunterbringung in eigenen Wohnraum bedürfen die anerkannten Asylbewerberinnen und Asylbewerber weiterer Unterstützung in Angelegenheiten des alltäglichen Lebens. Bisher ist jedoch nicht definiert, wie lange die Sozialbetreuung des Sozialamtes von dem genannten Personenkreis als Begleitung und Beratung in Anspruch genommen werden kann.

B Lösung

Aus den bisherigen Erfahrungen in der Sozialbetreuung ist festzustellen, dass geflüchtete Menschen in der Regel ein Jahr brauchen, um sich in die neue Lebenssituation eingewöhnt und ihren Alltag organisiert zu haben. Es ist davon auszugehen, dass innerhalb eines Jahres der Aufenthaltsstatus geklärt ist, eine geeignete Wohnung gefunden wurde, sowie Krankenversicherung, finanzielle Angelegenheiten und Energieversorgung geregelt sind. Beratungsbedarf und Begleitung wird nur noch in einzelnen Angelegenheiten benötigt (z. B. Jahresverbrauchsabrechnung von Vermietern oder Energieversorgung etc.).

Es wird daher vorgeschlagen, den Betreuungszeitraum für Flüchtlinge in der laufenden Beratung nach ihrer Ankunft in der Stadt Bremerhaven für einen Zeitraum von maximal zwölf Monaten festzulegen. Darüber hinaus steht den Flüchtlingen die Beratung durch die Sozialbetreuung

anlassbezogen in Einzelfällen zur Verfügung.

Für die Dauer des Asylverfahrens bleiben die Asylbewerberinnen und Asylbewerber in der Betreuung und Beratung des Sozialamtes.

Auf diese Weise wird nicht nur die nachhaltige Betreuung und Begleitung von Flüchtlingen gewährleistet, vielmehr wird die selbständige und eigenverantwortliche Organisation der Lebenssituation gefördert und ein wichtiger Grundstein für eine gute Integration in unserer Stadtgesellschaft gelegt.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass der Personenkreis der Flüchtlinge zunehmend Zielgruppe für Haustürgeschäfte und sittenwidrige Verträge ist. Die Unwissenheit in geschäftlichen Angelegenheiten und fehlenden Sprach- und/oder Schreib- und Lesekenntnisse werden zunehmend von unseriösen Anbietern zum finanziellen Nachteil der Flüchtlinge ausgenutzt. Hier bedarf es einer umfassenden Aufklärung und Präventionsarbeit durch die Sozialbetreuung des Sozialamtes, die zukünftig u.a. auch in Zusammenarbeit mit anderen beratenden Diensten in der Stadt erfolgt.

C Alternativen

Keine.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlages

Die Betreuung und Beratung wird mit dem bisherigen Personal unter Berücksichtigung des Magistratsbeschlusses vom 01.03.2017 (Vorlage I/21/2017) umgesetzt und hat somit keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Den besonderen Bedürfnissen der Flüchtlinge wird mit Beschluss dieser Vorlage insofern Rechnung getragen, dass die Leistungserbringung in Form von Beratung und Begleitung für einen verbindlichen Zeitraum sichergestellt ist und einen wichtigen Baustein für eine erfolgreiche Integrationsarbeit darstellt.

Menschen mit Behinderung oder des Sports sind nicht betroffen. Eine besondere örtliche Betroffenheit eines Stadtteils kann nicht festgestellt werden.

Die Entscheidung ist nicht genderrelevant.

E Beteiligung/Abstimmung

Die Magistratskanzlei und das Amt 11 wurden informiert.

F Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem BremIFG

Die Vorlage ist für die Öffentlichkeit geeignet und wird über das zentrale Informationsregister der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat beschließt zunächst für einen Zeitraum von 2 Jahren ab Beschlussvorschlag den Betreuungszeitraum für geflüchtete Menschen durch die Sozialbetreuung des Sozialamtes in der laufenden Beratung nach ihrer Ankunft in der Stadt Bremerhaven für einen Zeitraum von maximal zwölf Monaten festzulegen. In Einzelfällen kann eine längere Betreuung, insbesondere anlassbezogen erfolgen.

Dr. Schilling
Dezernentin